

I. Noch ausstehende Beschlüsse:

- BV 1: (10.10.2019 zurückgestellt) Sitzung am 28.11.2019
- BV 4: (04.11.2019 zurückgestellt) Sitzung am 09.12.2019
- BV 5: (14.11.2019 zurückgestellt) Sitzung am 05.12.2019
- BV 8: (10.10.2019 zurückgestellt) Sitzung am 28.11.2019
- BV 9: (04.11.2019 zurückgestellt) Sitzung am 09.12.2019

I. Geänderte Beschlussempfehlungen:

- BV 2: einstimmig geändert, s. Anlage 3
- BV 3: einstimmig geändert, s. Anlage 5
- BV 6: mehrheitlich geändert gegen Linke. und FDP, s. Anlage 6
- BV 7: einstimmig geändert, s. Anlage 4

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag Bezirksvertretung	Stellungnahme der Verwaltung	BV
zu § 4 Abs. 6 S. 1 „Beantwortung von Anfragen – siehe Ziffer 6 der Synopse (Anlage 2, Seite 3)		
<p><u>Einstimmiger Beschluss der BV Lindenthal:</u> § 4 Abs. 6 S. 1 wird beibehalten („Beantwortung erfolgt“ statt „soll erfolgen“)</p> <p>(6) Die Beantwortung von Anfragen erfolgt durch die Verwaltung in der Regel schriftlich zu der Sitzung, zu der die Anfrage fristgemäß gestellt wurde. In von der Verwaltung zu begründenden Ausnahmefällen erfolgt die Beantwortung in der darauf folgenden Sitzung.</p>	<p><i>Die in der Vorlage vorgeschlagene Änderung in eine „Soll-Vorschrift“ (Beantwortung soll erfolgen) drückt deutlicher aus, dass die Beantwortung von Anfragen im Regelfall zu der Sitzung erfolgt, zu der sie fristgerecht gestellt wurde. Die Ausnahme ist bereits jetzt in Satz 2 vorgesehen.</i></p>	3
zu § 9 Abs. 1 S. 2 – Anwesenheit der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister bei nichtöffentlichen Ratssitzungen – siehe Ziffer 9 der Synopse (Anlage 2, Seite 4)		
<p><u>Einstimmiger Beschluss der BV Rodenkirchen:</u> Anwesenheit der Bezirksbürgermeister, § 9 Abs.1 Satz 2 der Geschäftsordnung bleibt bestehen.</p> <p>Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister oder ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/Zuhörer teilnehmen, Bezirksvertreterinnen/Bezirksvertreter nur insoweit, als die anstehende Angelegenheit ihren Stadtbezirk betrifft.</p>	<p><i>Die in der Vorlage vorgeschlagene Änderung ist aufgrund der Neufassung von § 48 Absatz 4 GO NRW aus rechtlichen Gründen erforderlich. Die Teilnahmerechte am nicht-öffentlichen Teil der Ratssitzung können nicht über den von der Gemeindeordnung vorgegebenen zulässigen Rahmen hinaus ausgedehnt werden.</i></p>	2

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag Bezirksvertretung	Stellungnahme der Verwaltung	BV
<p>Einstimmiger Beschluss der BV Porz: § 9 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung bleibt grundsätzlich bestehen. Der Passus „als die anstehende Angelegenheit ihren Stadtbezirk betrifft.“ wird ersetzt durch „soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.“</p> <p>Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister oder ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als ZuhörerIn/Zuhörer teilnehmen, Bezirksvertreterinnen/Bezirksvertreter nur insoweit, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.</p>	<p><i>Die in der Vorlage vorgeschlagene Änderung ist aufgrund der Neufassung von § 48 Absatz 4 GO NRW aus rechtlichen Gründen erforderlich. Die Teilnahmerechte am nicht-öffentlichen Teil der Ratssitzung können nicht über den von der Gemeindeordnung vorgegebenen zulässigen Rahmen hinaus ausgedehnt werden.</i></p>	7
zu § 15 Abs. 7 – Rederecht der Bezirksbürgermeister und deren Vertreter		
<p>Einstimmiger Beschluss der BV Rodenkirchen, Lindenthal und Porz: Rederecht der Bezirksbürgermeister und deren Vertreter: § 15 Abs.7 Satz 1 und Satz 3 der Geschäftsordnung werden gestrichen. Für Satz 1 wird eingesetzt: <i>Bei der Beratung einer Angelegenheit, welche den Aufgabenbereich der Bezirksvertretung berührt, ist der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister im Anschluss an die Worterteilung nach Absatz 2 das Wort zu erteilen.</i> Im Satz 2 wird „der mündlichen Begründung“ gestrichen.</p> <p>(7) Bei der Beratung einer Angelegenheit, in der eine Bezirksvertretung im Wege der Anhörung beteiligt wird, kann die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister im Anschluss an die Worterteilung nach Absatz 2 das Ergebnis der Beratung in der Bezirksvertretung mündlich begründen, wenn die Bezirksvertretung bei ihrer Beschlussempfehlung an den Rat grundsätzlich vom Vorschlag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters abweicht. Bei der Beratung einer Angelegenheit, welche den Aufgabenbereich der Bezirksvertretung berührt, ist der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister im Anschluss an die Worterteilung nach Absatz 2 das Wort zu erteilen. Will die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister von der Möglichkeit der mündlichen Begründung Gebrauch machen, so hat sie/er dies der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter rechtzeitig anzuzeigen. Bestehen Zweifel, ob die Abweichung gemäß Satz 1 grundsätzlich ist, so entscheidet hierüber der Rat. Die Redezeit der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters ist begrenzt auf fünf Minuten.</p>	<p><i>Die Beschlussvorlage enthält hierzu keinen Änderungsvorschlag.</i></p> <p><i>Ein Rederecht im Rat für die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister ist derzeit vorgesehen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Anregungen der Bezirksvertretung (§ 37 Abs. 5 Satz 6 GO NRW) - zusätzlich nach Anhörung einer Bezirksvertretung, wenn diese vom Beschlussvorschlag abweicht (§ 15 Abs. 7 GeschO) <p><i>Das Rederecht nach § 15 Abs. 7 Geschäftsordnung ergänzt die schriftliche Anhörung der Bezirksvertretung.</i></p> <p><i>In der (unstreitigen) Praxis wird im Rat den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister auch darüber hinaus das Wort erteilt, um zu gewährleisten, dass das Ergebnis einer Beratung in der Bezirksvertretung auch im Rat dargestellt werden kann.</i></p>	2, 3, 7

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag Bezirksvertretung	Stellungnahme der Verwaltung	BV
zu § 38 Abs. 1a und 2 der Geschäftsordnung – Zugangsfristen – siehe Ziffer 20 der Synopse (Anlage 2, Seite 7)		
<p><u>Einstimmiger Beschluss der BV Rodenkirchen:</u> Die bisherigen Fristen sollen beibehalten werden, einschließlich des Vorteils der bisherigen digitalen Bereitstellung (plus 2 Tage zur Zustellung mit Papier), § 38 Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln soll somit folgende Fassung erhalten (Änderungen zur Vorlage kursiv):</p> <p>(1a) Anträge sind mit schriftlicher Begründung und einem Beschlussentwurf spätestens am 10. Arbeitstag vor der Sitzung (bis 12 Uhr) bei der Schriftführung der Bezirksvertretung einzureichen. <i>Für die Zustellungsfristen gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 werden für Anträge und Beschlussvorlagen abweichend 9 Arbeitstage vorgesehen.</i></p>	<p><i>Die Beibehaltung abweichender Zugangsfristen für die Bezirksvertretungen ist möglich (9 Arbeitstage statt 7 für Rat und Ausschüsse, s. § 1 Abs. 2 Satz 1 GeschO).</i></p> <p><i>Da die Sitzungsunterlagen künftig grundsätzlich digital bereitgestellt wird, wäre die Formulierung anzupassen: Für den <u>Zugang</u> gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 werden abweichend 9 Arbeitstage vorgesehen.</i></p>	2
<p><u>Mehrheitlicher Beschluss der BV Chorweiler, einstimmiger Beschluss der BV Porz:</u> § 38 Abs. 1a und 2 der Geschäftsordnung (Fristen für Anträge und Anfragen in der Bezirksvertretung) werden unverändert beibehalten.</p> <p>(1a) Anträge sind mit schriftlicher Begründung und einem Beschlussentwurf spätestens am 10. Arbeitstag vor der Sitzung (bis 12 Uhr) bei der Schriftführung der Bezirksvertretung einzureichen. Fallen in diesen Zeitraum ein oder mehr gesetzliche Feiertage, verkürzt sich die Frist ausnahmsweise auf 9 Arbeitstage. Für die Zustellungsfristen gemäß § 2 Absätze 5 und 6 werden abweichend 7 Arbeitstage vorgesehen.</p>	<p><i>(Entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem Anliegen der BV Rodenkirchen). Eine unveränderte Beibehaltung des Wortlauts von § 38 Abs. 1a Geschäftsordnung ist nicht möglich, da Satz 3 auf die Zustellfristen in § 2 Abs. 5 verweist, der mit der Änderung wegfällt.</i></p> <p><i>Zu § 38 Abs. 2 wurden keine Änderungen vorgeschlagen.</i></p>	6, 7
zu § 38 Abs. 9 – „6-Wochen-Frist“ – siehe Ziffer 24 der Synopse (Anlage 2, Seite 8)		
<p><u>Einstimmiger Beschluss der BV Rodenkirchen:</u></p> <p>(9) Die Bezirksvertretung muss innerhalb von sechs Wochen nach Bereitstellung der Vorlage im Ratsinformationssystem die Angelegenheit erörtern. <i>Findet innerhalb der Frist keine Sitzung der Bezirksvertretung statt, verlängert sich die Frist bis zur nächsten Sitzung.</i> Erfolgt eine Stellungnahme der Bezirksvertretung nicht innerhalb der Sechs-Wochen-Frist, gilt dies als Zustimmung. <i>Wenn der Fachausschuss die Vorlage vertagt, verlängert sich die Beratungsfrist bis zur nächsten Sitzung der Bezirksvertretung.</i> In begründeten Fäl-</p>	<p><i>Die vorgeschlagenen Änderungen können übernommen werden.</i></p>	2

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag Bezirksvertretung	Stellungnahme der Verwaltung	BV
<p>len kann mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters von <i>der Sechs-Wochen-Frist</i> abgewichen werden. Dieses Verfahren gilt nicht für die Anhörung der Bezirksvertretungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen. Bei dringlichen Angelegenheiten kann die Anhörung der Bezirksvertretung als Dringlichkeitsentscheidung erfolgen, § 36 Abs. 5 GO NRW.</p>		
<p><u>Einstimmiger Beschluss der BV Lindenthal und Porz:</u> § 38 Abs. 9 der Geschäftsordnung bleibt ebenfalls unverändert:</p> <p>(9) Die Bezirksvertretung muss innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses der Ausschussberatungen die Angelegenheit erörtern. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Beratungsergebnisse des letzten beteiligten Fachausschusses bei der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister (Eingangsstempel ihres/seines Sekretariats) oder, sofern solche nicht zu erwarten sind, mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Vorlage. Soweit den Bezirksvertreterinnen/Bezirksvertretern die Verwaltungsvorlage bereits vorher übersandt worden ist, gilt für die Mitteilung des Beratungsergebnisses des Ausschusses die Frist des § 2 Absatz 5 nicht. Erfolgt eine Stellungnahme der Bezirksvertretung nicht innerhalb der Sechs-Wochen-Frist, gilt dies als Zustimmung. Die Angelegenheit ist unverzüglich, jedoch nicht früher als 14 Arbeitstage nach der Beschlussfassung der Bezirksvertretung oder Ablauf der Frist zur sachlichen Beratung auf die Tagesordnung des zuständigen Ausschusses zu setzen. In begründeten Fällen kann mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters von dieser Frist abgewichen werden. Ist eine Behandlung in einem Ausschuss nicht vorgesehen, so tritt im Sinne dieser Regelung der Rat an die Stelle des Ausschusses. Dieses Verfahren gilt nicht für die Anhörung der Bezirksvertretungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen.</p>	<p><i>Die bisherige Regelung berücksichtigt nicht die digitale Bereitstellung der Sitzungsunterlagen.</i></p> <p><i>Zudem werden in der Praxis die Vorlagen häufig in der Bezirksvertretung vor der Behandlung im Fachausschuss beraten.</i></p> <p><i>Die in der Vorlage vorgeschlagenen passen die Regelung an diese Beratungspraxis an.</i></p>	3, 7